

Satzung

des Wasserleitungszweckverbandes „Gau Süd“
über die Erhebung von Abgaben für die Versorgung mit Wasser

(Wassergebührensatzung)

Inhaltsangabe

Allgemeines	§ 1
Benutzungsgebühren	§ 2
Gebührenpflichtige	§ 3
Beginn und Ende der Gebührenpflicht	§ 4
Ermittlung des Wasserverbrauchs	§ 5
Abrechnung und Fälligkeit der Gebühren	§ 6
Gebühren bei Berechnungsfehler; unberechtigte Wasserentnahme	§ 7
Sicherheitsleistung	§ 8
Erstattung von Kosten für Hausanschlüsse, Fälligkeit	§ 9
Erstattung von Kosten für Gartenwassermesseinrichtungen	§ 10
Mehrwertsteuer	§ 11
Härtefälle	§ 12
Aufrechnung	§ 13
Beitreibung	§ 14
Rechtsmittel	§ 15
Inkrafttreten	§ 16
Benutzungsgebühren	Anlage

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfveraltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsblatt I S. 172), des § 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 723) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S.2393) und der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393), hat die Verbandsversammlung des WZV „Gau-Süd“ in der Sitzung vom 10.12.2015 folgende Satzung des WZV „Gau-Süd“ über die Erhebung von Abgaben für die Versorgung mit Wasser (Wassergebührensatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der WZV „Gau-Süd“ erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Wasserversorgung Gebühren und Kostenerstattungen nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren teilen sich in eine Verbrauchsgebühr (Wasserpreis) und in eine Bereithaltegebühr.
2. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der aus der öffentlichen Wasserleitung entnommenen Wassermenge.
3. Die Bereithaltegebühr dient der teilweisen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgung. Sie wird gestaffelt nach den Gebühren der Anlage dieser Satzung in Bezug auf den verwendeten Wasserzähler. Gem. der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) 2004/22/EG wird neben der bisherigen Bezeichnung der Nenndurchflussgröße (Qn) die Bezeichnung der Dauerdurchflussgröße (Q3) eingeführt. Die Bereithaltegebühr für jedes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück bemisst sich nach der Anzahl der im Grundstück eingebauten Wassermesser.
4. Für entliehene Hydrantenstöcke ist neben der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages auch eine Leihgebühr zu entrichten.
5. Die Höhe der Verbrauchsgebühr nach Abs. 2, der Grundgebühr nach Abs. 3 und für entliehene Hydrantenstöcke nach Abs. 4 richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis Anlage das Bestandteil dieser Wassergebührensatzung ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner.
2. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Grundstückseigentümer die Grundgebühr nach § 3 Abs. 3 bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht. Die Gebühr für das nach § 3 Abs. 2 und 3 bezogene Wasser ist vom Grundstückseigentümer bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, bis dem WZV „Gau-Süd“ eine Zwischenablesung des Zählers ermöglicht wird.
3. Melden die bisherigen bzw. der neue Grundstückseigentümer den Eigentumsübergang nicht an, so haften die beiden gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Ablesezeitraums, in den der Eigentumswechsel fällt, entstehen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Hausanschluss betriebsfertig an die öffentliche Wasserversorgung hergestellt ist.
2. Sie endet mit dem Tag, an dem der Hausanschluss des Grundstückes von der öffentlichen Wasserversorgung getrennt wird.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauchs

1. Der Wasserverbrauch wird einmal jährlich vom „WZV Gau-Süd“ zum Jahresende festgestellt.
2. Der WZV „Gau-Süd“ kann zwischenzeitliche Abrechnungen vornehmen. Anträgen der Grundstückseigentümer auf Zwischenabrechnung ist nur dann stattzugeben, wenn:
 - a) ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen des angeschlossenen Grundstückes eintritt oder
 - b) der Grundstückseigentümer jährlich mehr als 15.000 m³ Wasser bezieht.

§ 6

Abrechnung und Fälligkeit der Gebühren

1. Nach Ablauf des Jahres erhält der Grundstückseigentümer vom WZV „Gau-Süd“ eine Abrechnung über die von ihm zu entrichtenden Gebühren. Ergibt sich unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Abs. 2 eine Restforderung des WZV „Gau-Süd“, so hat der Grundstückseigentümer den Betrag der Restforderung zu zahlen. Der Betrag ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

Ergibt sich eine Überzahlung des Grundstückseigentümers, so wird der überzahlte Betrag mit dem 1. Abschlag, der für das auf die Abrechnung folgende Jahr zu entrichten ist, verrechnet. Ist das Guthaben höher als der 1. Abschlag, wird der Unterschiedsbetrag erstattet.

2. Von dem Grundstückseigentümer sind auf die zu entrichtenden Gebühren Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen setzt der WZV „Gau-Süd“ auf der Grundlage des vorjährigen Verbrauchs bzw. auf der Grundlage eines geschätzten Verbrauchs fest.

Die Abschlagszahlungen sind jeweils fällig am:
15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November.

3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren nach § 3 Absatz 1 bis 4, so wird der für die Berechnung nach den neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig ermittelt. Die nach den Gebührenänderungen fällig werdenden Abschlagszahlungen können auf der Grundlage der neuen Gebühren angepasst werden.
4. Bei Abgabe eines Hydrantenstocks wird der Zählerstand gemeinsam aufgenommen. Abweichend von den sonstigen Ablesezeiträumen werden Hydranten jeweils bei Rückgabe, im Übrigen vierteljährlich abgelesen und der Wasserverbrauch verrechnet.

Der Benutzer eines Hydrantenstocks haftet für die sachgemäße Bedienung und Aufbewahrung. Schäden und Verluste gehen zu seinen Lasten.

Wasserentnahmen aus Hydranten ohne entsprechenden Hydrantenstock mit Wassermesser gelten als Diebstahl und werden strafrechtlich verfolgt.

§ 7

Gebühren bei Berechnungsfehler, unberechtigte Wasserentnahme

1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der WZV „Gau-Süd“ den Verbrauch aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt; es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren

Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

3. Entnimmt eine Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der WZV „Gau-Süd“ berechtigt, Gebühren zu verlangen. Bei der Berechnung kann bis zum fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Gebühren sind nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
4. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so können die Gebühren nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 8

Sicherheitsleistung

Der WZV „Gau-Süd“ ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe für die nach § 3 zu entrichtenden Gebühren zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist.

Eine Sicherheitsleistung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Grundstückseigentümers fruchtlos vollstreckt worden ist oder wenn der bereits wiederholt mit Zahlungen an den WZV „Gau-Süd“ in Verzug geraten ist.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank verzinst. Die Sicherheitsleistung wird zurückerstattet, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung weggefallen sind.

§ 9

Erstattung von Kosten für Hausanschlüsse, Fälligkeit

1. zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Veränderung, Erweiterung sowie Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlüsse im Sinne des § 13 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des WZV „Gau-Süd“ erhebt dieser von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten öffentlich rechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.
2. Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung, Erweiterung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
3. Zum Aufwand gehören die für die Veränderung, Erweiterung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie für die Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen aufgewandten Lohn- und Materialkosten, Fremdleistungen sowie Gemeinkosten.

Zum Aufwand gehören nicht die Kosten für Veränderungen nicht erneuerungsbedürftiger Hausanschlüsse, es sei denn, dass diese Veränderungen durch eine Änderung oder Erweiterung der Wasserverbrauchsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten des angeschlossenen Grundstücks veranlasst werden. Jede angebrochene Stunde wird als volle Stunde mit dem jeweiligen gültigen Fakturierungssatz des WZV „Gau-Süd“ abgerechnet.

4. Der Erstattungspflicht unterliegt der Aufwand für den Anschluss aller Grundstücke, die nach Maßgabe des § 4 über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des WZV „Gau-Süd“ anschlusspflichtig sind. Wird ein nicht anschlusspflichtiges Grundstück auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, unterliegt dieser Aufwand ebenfalls der Erstattungspflicht.
5. Der Aufwand für den erstmaligen Einbau eines Wassermessers ist dem WZV „Gau-Süd“ vom Grundstückseigentümer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten; mindestens jedoch eine Stunde nach den jeweils gültigen Fakturierungssätzen. Der Aufwand für Ein- und Ausbau sowie Prüfung eines Wassermessers und für die Wiederinbetriebnahme eines abgesperrten Hausanschlusses ist dem WZV „Gau-Süd“ vom Grundstückseigentümer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten; mindestens jedoch eine Stunde nach den jeweils gültigen Fakturierungssätzen. Dies gilt nicht für Fälle, die nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung vom WZV „Gau-Süd“ in ihrem Betriebsinteresse durchgeführt werden.
6. Die Erstattungsansprüche des WZV „Gau-Süd“ gem. Abs. 1 entstehen, sobald der WZV „Gau-Süd“ seine Leistung abgeschlossen hat. Diese Erstattungsansprüche sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Auf diese Erstattungsansprüche sind vom Grundstückseigentümer Vorauszahlungen in der Höhe der zu erwartenden Kosten zu leisten.
7. Die Erstattungsansprüche des WZV „Gau-Süd“ gem. Abs. 2 mit Ausnahme der Kosten der Wiederinbetriebnahme eines abgesperrten Hausanschlusses sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
8. Die Kosten der Wiederinbetriebnahme eines abgesperrten Hausanschlusses sind dem WZV „Gau-Süd“ zu erstatten. Sie sind fällig mit dem Antrag des Grundstückseigentümers auf Wiederinbetriebnahme.

§ 10

Gartenwassermesseinrichtungen

Eichung/Beglaubigung

Gartenwasserzähler werden als Unterzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet. Sie müssen geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz höchstens sechs Jahre gültig. Diese Wasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler auch) alle sechs Jahre ausgetauscht werden.

Für den Gartenwasserzähler ist eine Bereithaltegebühr nach der in der Anlage Bereithaltegebühren ausgewiesenen Höhe zu zahlen.

§ 11

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Zu den sich aus den §§ 2 und 9 ergebenden Beiträgen, Gebühren und Kosten wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.

§ 12

Härtefälle

Der WZV „Gau-Süd“ kann im Rahmen seiner Zuständigkeit aus Billigkeitsgründen Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen auf Antrag stunden, ermäßigen, ganz oder teilweise erlassen, wenn sich im Einzelfall besondere Härten ergeben sollten.

§ 13

Beitreibung

Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 14

Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15.07.1960 (Amtsbl. S558) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

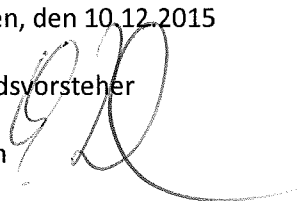
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wallerfangen am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührensatzung vom 20.03.2015 ausser Kraft.

Wallerfangen, den 10.12.2015

Der Verbandsvorsteher

Günter Zahn



Anlage Benutzungsgebühren

Zu § 2 der Satzung des Wasserleitungszweckverbandes Gau-Süd Wallerfangen über die Erhebung von Abgaben für die Versorgung mit Wasser

Benutzungsgebühren:

Die laufenden Benutzungsgebühren betragen

- | | |
|--|---------------------|
| a) die Verbrauchsgebühr | 1,76 Euro/cbm netto |
| b) die monatliche Bereithaltegebühr | |
| für Wasserzähler qn 3 = 4 | 9,60 Euro/netto |
| für Wasserzähler qn 3 = 10 | 10,35 Euro/netto |
| für Wasserzähler qn 3 = 16 | 12,40 Euro/netto |
| für Wasserzähler 40 dn 80 | 66,00 Euro/netto |
| für Wasserzähler 60 dn 100 | 76,00 Euro/netto |
| für Gartenzähler qn 3= 4 | 5,60 Euro/netto |
| c) für Hydrantenstöcke ist neben der jeweils durch Zählerablesung festgestellten Verbrauchsgebühr eine monatliche Leihgebühr von 18,50 Euro/netto zu entrichten. | |

Der Sicherheitsbeitrag für entlehene Hydrantenstöcke beträgt 500 Euro/brutto.

Auf die vorstehenden Benutzungsgebühren wird die Mehrwertsteuer (MWST) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich erhoben.

Wallerfangen, den 10.12.2015

Der Verbandsvorsteher

Günter Zahn

